

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG BEWEGLICHER SACHEN AN VERBRAUCHER

Stand 01.02.2021

## Gendering

Der „Überlasser“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Nutzer“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen udgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Kunden im Internet jederzeit unter <https://www.e-netze.at/Downloads/> abgerufen werden.

## Überlasser

ist die oben angeführte Gesellschaft, die auch aus dem zugehörigen Überlassungsvertrag ausdrücklich als solche hervorgeht.

## Nutzer

ist jede natürliche Person, die Verbraucher im Sinne des KSchG ist UND die mit dem Überlasser einen Überlassungsvertrag abgeschlossen hat.

## Überlassungsvertrag

ist der zwischen dem Überlasser und dem Nutzer rechtsverbindlich geschlossene Vertrag. Es kann sich hierbei um Leihe/Bittleihe (unentgeltlich) oder Miete (entgeltlich) handeln. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

## 1 Vertragsinhalt

### 1.1 Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für die temporäre Überlassung beweglicher Sachen regeln das Rechtsverhältnis betreffend der jeweilig vereinbarten Leistungserbringung zwischen dem Nutzer und dem Überlasser für die vereinbarten Geschäftsfälle. Es gilt gegenüber dem Nutzer die jeweils vereinbarte Fassung der Geschäftsbedingungen, abrufbar sind diese und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte Preisblätter, Leistungsbeschreibungen udgl. auf der Homepage des Überlassers und in gedruckter Form aufliegend an dessen Geschäftsadresse.

Der Überlasser behält sich vor, sich zur Leistungserbringung auch Dritter zu bedienen.

### 1.2 Allgemeines

#### 1.2.1 Lieferbedingung

Als Lieferbedingung für die Leistung gem. Pkt. 1.4 (Carsharing/Leihfahrzeuge, ...) gilt EXW gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Standorten des Überlassers zur vereinbarten Zeit vereinbart.

## Erfüllungsort

Ist der Ort, an dem der Überlasser seine den Überlassungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Nutzer zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

## Erfüllungszeitpunkt

Das ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung zu erbringen ist oder zumindest die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Nutzer übergeht.

## Vertragsgegenstand

Dabei handelt es sich um bewegliche (körperliche und/oder unkörperliche) Sachen (auch Kabel, Trafos udgl.), die verkehrsfähig sind. Im Zweifel sind gebrauchte vertretbare Sachen einfacher Güte geschuldet

Als Lieferbedingung für die Leistung gem. Pkt. 1.5 (Baustromverteiler, ...) gilt CPT gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Leistungsadresse vereinbart.

Über den vereinbarten INCOTERM hinausgehende Leistungen des Überlassers, gelten als unverbindliche Hilfestellung und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ordentliche Geschäftszeiten des Überlassers sind im Zweifel Werktage (ausgenommen Samstag, Sonn- und gesetzliche Feiertage in der Steiermark) in der Zeit zwischen Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr (nach vorheriger Absprache).

#### 1.2.2 Annahmeverzug

Werden Leistungen vom Nutzer nicht zumindest i.S.d. Pkt. 1.2.1 angenommen (der Grund dafür ist unerheblich), liegt Annahmeverzug vor und die Gefahr geht augenblicklich auf den Nutzer über.

Nicht angenommene Ware wird auf Kosten (sofern vereinbart) und Risiko des Nutzers zwischengelagert und kann diesem dem Nutzer verrechnet werden. Bei Annahmeverzug über vier Wochen hinaus steht es dem Überlasser frei, die betroffene Ware anderweitig zu verwerten, sofern eine zumindest vergleichbare Ersatzware am Markt

verfügbar ist und binnen marktüblichen Zeiten (zumindest jedoch binnen acht Wochen) beschafft werden kann.

#### 1.2.3 Leistungsausführung

Dem Nutzer zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges durch den Überlasser gelten als vorweg genehmigt.

Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teilleistungen und -lieferungen sind unentgeltlich zulässig.

#### 1.2.4 Beigestellte Sachen

Werden Geräte oder sonstige Materialien (kurz „beigestellte Sache“) mit Zustimmung des Überlassers vom Nutzer beigestellt, ist der Überlasser berechtigt, dem Nutzer einen angemessenen, marktüblichen Zuschlag vom Wert der beigestellten Sache (relativ zum Verkaufspreis des Überlassers oder vergleichbare Ware) als zusätzlichen pauschalen Aufwandsersatz zu verrechnen, sofern vereinbart. Solche vom Nutzer beigestellten Geräte und sonstigen Materialien sind nicht Gegenstand von Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen des Nutzers.

Den Überlasser trifft hinsichtlich beigestellten Sachen eine Prüf- und Warnpflicht ob der grundsätzlichen Tauglichen und Kompatibilität.

#### 1.2.5 Eigenbranding

Nicht anwendbar.

#### 1.2.6 geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen i.w.S., die vom Überlasser beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

### 1.3 Leistung „Mobilitätsmanager“

Der Mobilitätsmanager ist eine webbasierende Applikation (digitales System) zur Planung und Verwaltung der hier beschriebenen Formen der Fahrzeugüberlassung. Sie stellt ein Buchungssystem des Überlassers zur verbindlichen Buchung von Fahrzeugüberlassungsleistungen dar und ist zwingend als solches vom Nutzer zu verwenden, wenn vereinbart und der Überlasser keine andere Möglichkeit anbietet.

Der Überlasser hält zumindest Nutzungsrechte in solchem Umfang an dieser Applikation, die eine zweckentsprechende nicht ausschließliche, temporäre beschränkte Einräumung der Nutzung durch den Nutzer zulassen.

Der Nutzer hat gemäß den technischen Voraussetzungen für diese Applikation (erhältlich an der Geschäftsanschrift des Überlassers) diese für Betrieb der Applikation zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Etwaige Installationen, Patches und Updates, die zum Betrieb der Applikation notwendig werden, wird der Nutzer in eigenem Auftrag, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko tätigen. Gegebenenfalls ist die Akzeptanz zusätzlicher (Lizenz-) Vereinbarungen durch den Nutzer notwendig.

Die Applikation ist auf einem Server des Überlassers oder einem von ihm beauftragten Dritten gehostet. Hiermit werden u.a. anonymisierte Fahrzeugdaten des Nutzers gesammelt und an das Verrechnungssystem des Überlassers weitergeleitet. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist das Nutzungsentgelt für diese Applikation mit dem vertraglich vereinbarten Paketpreis abgegolten. Der Nutzungsumfang, Rollen, Rechte und Anzahl der Einzellizenzen richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Der Bestand des eingeräumten Nutzungsrechtes besteht unter der Bedingung des Bestandes des Hauptvertrages (Carsharing i.S.d. Pkt. 1.4 odgl.) und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

### 1.4 Leistung „Überlassung von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen“

Vertragsgegenstand ist die unentgeltliche/entgeltliche kurz- oder langfristige Überlassung oder Vermietung (Carsharing, Überlassung- und Vermietung von ein und mehrspurigen Fahrzeugen odgl.) von zumindest im Rechtsbesitz des Überlassers stehenden ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen (muskel- oder kraftbetrieben, mit und ohne Straßenzulassung gemäß KFG i.d.j.g.F.) zum Zwecke der Beförderung von Personen und Sachen ohne Beistellung eines Fahrers innerhalb der dem zugrundeliegenden Vertrag definierten Grenzen.

### 1.5 Leistung „Überlassung beweglicher Sachen“

Der Leistungsinhalt hier besteht darin, dass bewegliche, körperliche oder nicht körperliche Sachen (Notstromaggregate, Baustromverteiler, Leitungen, Trafos, Provisorien udgl.) an den Nutzern unentgeltlich oder entgeltlich temporär überlassen (vermietet, geliehen, ...) werden. Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten vertretbare Waren einfacher Güte als geschuldet.

## 2 Vertragsabschluss

### 2.1 Anbotslegung & Vertragsabschluss

Kostenvoranschläge und/oder Angebote des Überlassers sind sofern nicht ausdrücklich abweichend vorab vereinbart unentgeltlich, verbindlich und für vierzehn Kalendertage bindend. Die Annahme eines Angebotes hat grundsätzlich schriftlich und hinsichtlich der gesamten vom Überlasser angebotenen Leistung zu erfolgen.

### 2.2 Auftragserteilung bei der „Überlassung von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen“

Das Zustandekommen der Vertragsbeziehung für die Leistungserbringung gem. Pkt. 1.3 erfolgt im Besonderen wie folgt.

Der Antrag zur Anbotslegung durch den Nutzer erfolgt gegenüber dem Überlasser durch das vollständige Ausfüllen eines Antragsformulars (in Papierform auch am Standort des Überlassers am Leonhardgürtel 10, 8010 Graz oder Online auf der Homepage des Überlassers [www.e-netze.at](http://www.e-netze.at)) und Übermittlung an die im Vertragsformular ausgewiesenen Adresse in derselben Art und Weise, wie man das Vertragsformular bezogen hat.

Sofern die im Antrag erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß und etwaige zusätzliche vertraglich vereinbarte Zusatzdokumente (Identitätsnachweis, Führerschein odgl. im Original) beim Überlasser vorliegen, erfolgt die Annahme des Angebots durch den Überlasser durch persönliches Aushändigen einer Mitgliedskarte zur Fahrzeugüberlassung an den Antragsteller. Alternativ ist eine Übersendung der ggst. Vertragsdokumente per Post möglich oder auch ein Onlineabschluss (in einem Onlineshop), sofern der Überlasser dies anbietet. Der Vertrag zur Teilnahme an einer Leistungserbringung nach diesem Punkt (z.B. Carsharing odgl.) kommt jeweils mit dem Empfang der Mitgliedskarte (z.B. Mobilitätskarte) durch den Nutzer zustande.

Diese Mitgliedskarte dient abschließend (i) zur eindeutigen Authentifizierung des Nutzers, (ii) zur Leistungserfassung und Abrechnung des Nutzerkontos und (iii) zum Aufsperrern und Verschließen des Fahrzeuges und (iv) zur Erfassung von Nutzungsdaten. Hiermit erhält der Nutzer nur die abstrakte Möglichkeit, sich mit seinen Zugangsdaten am Verleihsystem des Überlassers (z.B. Mobilitätsmanager) zu authentifizieren und entsprechend von Überlasser freigegebene Funktionen zu nutzen (Standorte des Überlassers, Standorte der Fahrzeuge, Verfügbarkeit, ...).

Zur konkreten Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen des angeführten Mitgliedsvertrages sind in der Folge Einzelabrufe des Nutzers im System des Überlassers zu tätigen. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Einzelabrufe beginnt ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bzw. des Ent-/Aufsperrens des Fahrzeuges mittels Mitgliedskarte direkt am Fahrzeug zu laufen, dauert längstens bis zum jeweiligen Versperren des Fahrzeuges mittels der Mobilitätskarte für den vertraglich

vereinbarten Zeitraum und begründet die eigentliche Leistungspflicht unter den Vertragsparteien.

Das Zustandekommen von Verträgen für die Nutzung von Leihfahrzeugen (längere Nutzung als 24h am Stück) richtet sich nach der jeweiligen individuellen vertraglichen Vereinbarung.

## 2.3 Konsumentenrechte

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§3 Z1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§3 Z2 FAGG) kann ein Nutzer der Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß §11 FAGG ist zurücktreten bzw. diesen widerrufen. Hat ein Nutzer im Sinne des Gesetzes seine Vertragserklärung weder in den vom Überlasser für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Überlasser auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Nutzer von seinem (Vertrags-)Antrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten bzw. diesen widerrufen. Die Widerrufs-/Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Überlasser den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Widerrufs-/Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Überlasser die Urkunde/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Widerrufs-/Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Nutzer die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Widerrufs-/Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Nutzer sein Widerrufs-/Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Nutzer den Überlasser mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Nutzer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs-/Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Nutzer von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt bzw. diesen widerruft, hat der Überlasser dem Nutzer alle Zahlungen, die der Überlasser vom Nutzer erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Nutzer eine andere Art der Lieferung als die vom Überlasser angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf/Rücktritt des Nutzers, von diesem Vertrag, beim Überlasser eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Überlasser dieselbe Zahlungsart, die der Nutzer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Nutzer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Nutzer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Nutzer nach Aufforderung des Überlassers ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Leistungserbringung während der Widerrufs-/Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Nutzer den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerrufs-/Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder sonstige Leistungserbringung, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Leistungserbringung, entspricht.

## 3 Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Überlassers besteht gänzlich nicht:

- wenn diese an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt - für den Überlasser unvorhersehbares, unabwendbares Ereignis - oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht des Überlassers stehen, gehindert ist (wenn z.B. ein Element der Höheren Gewalt fehlt),
- falls die Leistungserbringung aus sonstigen vertraglich vereinbarten Gründen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Überlassers zur Leistungserbringung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen gänzlich und nachhaltig beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Überlassers ist daraus nicht abzuleiten.

## 4 Voraussetzungen für die Leistungserbringung

### 4.1 Aufgaben Überlassers

- a) Der Überlasser erbringt Leistungen auf Grundlage des konsensual zustande gekommenen Vertrages.
- b) Die Zurverfügungstellung einer Ersatzleistung durch den Überlasser während einer gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Mängelbehebungszeit ist nicht vorgesehen.
- c) Die „Markierung“ eines Fahrzeuges (Leistung gem. Pkt. 1.4) erfolgt ausschließlich über die vom Überlasser verwendete Online-Applikation „Mobilitätsmanager“.
- d) Ein Rechtsanspruch auf einen konkreten Vertragsgegenstand, eine fixe Reservierung oder eine Verfügbarkeit besteht nicht (vertretbare Leistung ist geschuldet).
- e) Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeuges (Leistung gem. Pkt. 1.4) ist neben einem Vertrag oder der o.a. Mitgliedschaft die Reservierung eines Fahrzeuges auf der Applikation Mobilitätsmanager. Hierbei handelt es sich um ein Fremdprodukt, auf dessen Funktionalitäten und Verfügbarkeit der Überlasser keinen Einfluss hat und demnach jegliche Haftung für Schäden, die durch dieses Produkt kausal verursacht wird ausschließt.
- f) Für den Fall einer Hotline Nutzung oder von Buchungsänderungen außerhalb des dafür vorgesehenen Systems (Pkt. 1.3) behält sich der Überlasser vor, diese abzulehnen oder dafür eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- g) Carsharing/Leifahrzeuge (Leistung gem. Pkt. 1.4): Bei Unternehmen als Nutzer erteilt der Überlasser einem vom Nutzer genannten und beauftragten Verantwortlichen bei der Übergabe des Fahrzeuges eine technische Einschulung am Fahrzeug und informiert insbesondere über die sorgsame Bedienung, Pflege, die Kontrolltätigkeiten, ggf. die Vorgehensweise bei Servicemeldungen und im Fall notwendiger Reparaturen.

### 4.2 Obliegenheiten des Nutzers

#### 4.2.1 Obliegenheiten des Nutzers für Leistungen gem. Pkt. 1.4

- a) Der Nutzer ist zu einer (i) ordnungsgemäßen (gereinigt, inkl. Zubehör, aller Dokumente, Ausstattungsgegenstände, Fenster und Türen geschlossen/verschlossen, Lichter ausgeschaltet udgl.) und (ii) rechtszeitigen Rückgabe des Vertragsgegenstandes (so, dass es spätestens zum Endzeitpunkt der Überlassung für den nächsten Nutzer einsatzbereit und verfügbar ist) (iii) am vereinbarten Ort (z.B. der ursprüngliche oder vereinbarte Parkplatz bei der Abholung, Elektrofahrzeuge sind ordnungsgemäß an die entsprechende Ladestation anzuschließen) verpflichtet.
- b) Der Nutzer und/oder davon abweichend vertraglich berechnete Personen sind verpflichtet, bei jeder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes etwaige notwendige Dokumente im Original mitzuführen. Die Fahrtenberechtigung ist an den fortdauernden, während der Überlassungsdauer ununterbrochener Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Die Überlassung von Fahrzeugen erlischt im Falle des (vorübergehenden) Entzuges, der Sicherstellung oder des Verlustes der Lenkerberechtigung mit sofortiger Wirkung. Ein Entzug der Lenkerberechtigung ist unverzüglich (z.B. per Mail an die Emailadresse des Überlassers) zu melden. Die Mitgliedschaft wird dadurch nicht unterbrochen. Der Nutzer und/oder davon abweichend berechnete Personen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol (0,0‰) oder bewusstseinsverändernde Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.

- c) Der Nutzer hat Vertragsgegenstände schonend und sachgemäß lt. den Anweisungen in den Handbüchern und durch den Überlasser zu behandeln (wie z.B. Reifendruck prüfen/zu korrigieren). Vertragsgegenstände sind sauber zu halten und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei einer verschuldensunabhängigen, über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung des Vertragsgegenstandes bei Rückgabe werden Reinigungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet. Als verschmutzt gelten Fahrzeuge insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweisen.
- d) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Beförderung von Kindern in vertragsgegenständlichen Fahrzeugen, die erforderliche Sitzplatzerhöhung/Kindersitzvorrichtung zu verwenden. Es sind sämtliche Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen auf dem Beifahrersitz/Rücksitz zu befolgen. Die Fahrzeuge sind mit allen lt. Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Ausrüstungen (Pannendreieck, Verbandskasten, Warnwesten, Glocke, Reflektoren, ...) versehen. Jedes Mitglied ist für den Gebrauch und die richtige Anwendung der Ausrüstungen selbst verantwortlich.
- e) Es ist dem Nutzer untersagt, eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an Vertragsgegenständen vorzunehmen; Gegenstände die zur Ausstattung bei der Auslieferung/Übergabe des Vertragsgegenstandes gehören zu entfernen oder Sicherheitseinrichtungen zu deaktivieren (u.a. Beifahrerairbags). Im Falle eines unvorhersehbaren Gebrechens des Vertragsgegenstandes (Panne, Aufleuchten einer Warnleuchte, akustisches Signal odgl.) ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Benutzung einzustellen und sich telefonisch mit dem Überlasser abzustimmen, inwieweit der Betrieb fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Überlassers hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des Vertragsgegenstandes mitzuteilen und die Besichtigung zu ermöglichen.
- f) Die Benutzung von Vertragsgegenständen ist nur innerhalb Österreichs gestattet. Ein Überschreiten der Grenze zu einem angrenzenden Staat ist vorab mit dem Überlasser nachweislich abzustimmen. Für den Fall, dass nach Abstimmung der Vertragsgegenstand im EU-Ausland betrieben wird, gelten die jeweils notwendigen und hier zitierten gesetzlichen Vorschriften entsprechend dem jeweiligen Land in dem die Nutzung stattfindet. Für die Einhaltung von im Ausland geltenden fahrzeugbezogenen gesetzlichen Bestimmungen, die nicht auch für die Zulassung und Benutzung von Fahrzeugen in Österreich gelten, Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschließlich der Nutzer die Verantwortung und stellt den Überlasser von jeglichen Ansprüchen frei.
- g) Für die Bedienung von Vertragsgegenständen ist die jeweilige Bedienungsanleitung zuzüglich ergänzender Anweisungen (z.B. an Ladestationen) verbindlich zu befolgen.
- h) Der Nutzer trifft die vorvertragliche Pflicht bei Buchungen über ein vom Überlasser zur Verfügung gestelltes digitales System, im Einzelvertrag die Notwendigkeit und terminliche Planung mit besonderer SORGFALT zu prüfen, um Stormierungen innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Reservierungszeit vermeiden.
- i) Der Nutzer hat gesetzlich und vertraglich vereinbarte Dokumente und Nachweise (z.B. einen gültigen Originalführerschein i.S.d. Führerscheingesetzes i.d.g.F.) vor Beginn der Überlassung in vereinbarter Form dem Überlasser im Original vorzulegen, eine Kopie von diesen kann beim Überlasser gespeichert werden.
- j) Der Nutzer hat Abstellplätze für Vertragsgegenstände so zu wählen, dass diese vor externen Einflüssen insb. Witterung, Feuchtigkeit/Nässe und direkter Sonneneinstrahlung udgl. geschützt sind. Bei batteriebetriebenen Vertragsgegenständen ist u.a. darauf zu achten, dass wenn möglich und tunlich Akkus in geschlossenen Räumen hitze- und frostgeschützt aufbewahrt werden.
- k) Den Nutzer trifft die Pflicht, Änderungen seiner persönlichen Daten oder am Status seiner Dokumenten unverzüglich dem Überlasser bekanntzugeben.
- l) Ein Schaden am Vertragsgegenstand ist unverzüglich und schriftlich dem Überlasser zu melden.
- m) Schäden (auch der Versuch) durch Unterschlagung, Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch, Brand, Explosion oder durch Berührung mit Tieren, sowie Park- oder Vandalismus-Schäden sind vom Nutzer unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die schriftliche Anzeigenbestätigung dem Überlasser vorzulegen. Etwaige damit verbundene Kosten sind im Zweifel vom Nutzer zu tragen (sog. Blaulichtsteuer udgl.).
- n) Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer keinerlei Schuldbekanntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Der Nutzer ist verpflichtet zunächst unverzüglich dem Überlasser telefonisch über Schadensereignisse - bei denen der Vertragsgegenstand involviert ist - zu informieren und diesen nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten sorgfältig und vollständig zu unterrichten. Ein Schaden, ohne dass der Nutzer (bzw. berechtigter Dritter) verletzt wurde, ist ebenso sofort nach dem Schadensereignis schriftlich (Unfallbericht/Versicherungsprotokoll/Email) beim Überlasser zu melden. Geht keine schriftliche Meldung beim Überlasser ein, so kann dieser dem Nutzer den daraus entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Überlassers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- o) Kann ein Schaden von einer im jeweiligen Einzelfall vorhandenen und zu vereinbarenden Versicherung nicht reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behält sich der Überlasser vor, dem Nutzern alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen (u.a. auch Fahrzeugen) in Rechnung zu stellen. Der Nutzer darf sich nach dem Unfall (unabhängig von seinem Verschulden) erst vom Unfallort entfernen, wenn die notwendige polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Vertragsgegenstandes nach Rücksprache mit dem Überlasser gewährleistet ist. Die polizeiliche Aufnahme ist im Zweifel auch bei Unfällen ohne Personenschaden erforderlich. Etwaige damit verbundene Kosten hat der Nutzer zu tragen.
- p) Der Nutzer hat zur Klärung eines Sachverhaltes uneingeschränkt und vorbehaltlos beizutragen. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Eintritt eines Schadenfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Überlassers (bzw. subsidiär dessen Versicherers) zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen. Schuldeingeständnisse, Ersatz- oder Deckungszusagen dürfen vom Nutzer nicht ausgesprochen werden.
- q) Hat der Nutzer eine diese o.a. Verpflichtungen verletzt, ist der Überlasser (in Anlehnung an den § 62 Abs. 2 VersVG und auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- r) Nutzer oder berechnigte Dritte sind verpflichtet, Vertragsgegenstände angemessen und tauglich gegen Diebstahl bzw. unbefugte Benutzung abzusichern. Wird ein Vertragsgegenstand ohne Beaufsichtigung abgestellt, ist ein vorhandener Schlüssel nach Absperren abzugeben, etwaige vorhandene Alarminrichtungen sind so anzubringen, dass der Vertragsgegenstand zu einem fest im Boden verankerten Punkt hin abgesichert/verbunden wird. Alle vom Überlasser zur Verfügung gestellten oder am Vertragsgegenstand vorhandenen

Sicherungs- und Absperrrichtungen sind bei Bedarf, jederzeit vom Nutzer zweckgerecht und selbständig anzuwenden.

- s) Bei der – auch nur kurzfristigen – Verwahrung von Vertragsgegenständen in Räumlichkeiten oder in Fahrzeugen ohne Beaufsichtigung, müssen diese (inkl. Fenster) ordnungsgemäß und vollständig verschlossen werden.
- t) Der Nutzer ist verpflichtet berechtigten Dritten, denen er ein Fahrzeug überlässt (sofern vertraglich vereinbart), über die Verpflichtung zur vereinbarten Absicherung zu informieren und ihnen diese Verpflichtung zu überbinden.
- u) Der Nutzer hat – bei Fahrzeugen, sofern nicht vertraglich abweichend vereinbart – für die Erhaltung des fahr- und verkehrstüchtigen Zustandes während des Betriebes der Fahrzeuge im Sinne der Vorschriften des StVO bzw. des KFG sowie Einhaltung der jeweils für das Fahrzeug relevanten Vorgaben des Herstellers zu sorgen. So ist er insbesondere für die entsprechende Reinigung, Kontrolle und allenfalls Herstellung der Verkehrstüchtigkeit (wie z.B. Luft aufpumpen, Kontrolle der Brems- und Lichtanlage, Auffüllen der Flüssigkeiten wie Scheibenwasser, Frostschutz) der Fahrzeuge verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Pflichten eines Halters i.S.d. StVO und des KFG.
- v) Bei Fahrzeugen ist der Nutzer verpflichtet, auf die strikte Einhaltung der anwendbaren Rechtsnormen (insb. Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Führerscheingesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, ADR, Ladungssicherung u.a.) und der sich daraus abzuleitenden Pflichten und hat auch für deren Einhaltung und das Verbot des Betriebes mit Probeführerschein zu sorgen, wenn berechnete Dritte das Fahrzeug zu lenken.
- w) Der Transport von Gefahrgut – auch unterhalb der Mengenschwelle des Kapitels 1.1.3.6 ADR – ist untersagt.
- x) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der jeweilige Lenker die notwendige, aufrechte Lenkerberechtigung besitzen muss, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr betrieben wird. Mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- y) Für den Fall des Verstoßes gegen diese Überwachungspflicht, haften der Nutzer und berechnete Personen dem Überlasser gegenüber unbeschränkt zur ungeteilten Hand.

#### 4.2.2 Obliegenheiten für Leistungen gem. Pkt. 1.5

Zu den Obliegenheiten des Nutzers für die Leistungen des Überlassers zählen ausschließlich die Positionen des Pkt. 4.2.1 lit. a, c, e, f, g, l, m, n, o, p, q, r, s, t

## 5 Leistungsverzug, Aussetzung der Leistungserbringung & Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

### 5.1 Leistungsverzug

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Überlasser unmittelbar zu vertreten sind (i.V.m. Pkt. 3), werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Überlasser zu tragen.

Beseitigt der Nutzer die Umstände die in seine Sphäre anfallen, die die Verzögerung wie oben verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Überlasser angemessen gesetzten Frist, ist der Überlasser berechnete, über die Vertragsobjekte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Überlasser steht dem Nutzer ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu, wenn ihm die Erfüllung nicht zumutbar ist.

### 5.2 Aussetzung der Leistungserbringung

Der Überlasser ist aus wichtigem Grund zur teilweisen oder gänzlichen – temporären – Aussetzung der Leistungserbringung berechnete, wenn:

- ein verschuldensunabhängig wichtiger Grund vorliegt, der den Überlasser zu fristloser Vertragsauflösung berechnete würde
  - im Falle des Zahlungsverzuges des Nutzers nur bei vorheriger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung
- Im Fall einer vom Nutzer zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt er die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.

### 5.3 Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhaltes dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung insb. unter nachfolgenden Bedingungen möglich:

- Zahlungsverzug des Nutzers trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen
- Wenn der Nutzer selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Überlasser nicht abgeschlossen hätte;
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Nutzers
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Nutzers abgewiesen wird;
- die Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers abgelaufen ist;
- Mangelnde Bonität des Nutzers (KSV Bonitätsindex 400 oder höher/schlechter)
- der Überlasser die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers feststellt oder der Nutzer gegenüber dem Überlasser oder einem Dritten erklärt, unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen,
- ein unsachgemäßer bzw. nicht vertragskonformer Gebrauch des Vertragsgegenstandes,
- eine Obliegenheitsverletzung gemäß den vorliegenden Bedingungen vorliegt
- sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden oder wenn gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird,

Wird der Vertrag über ein Dauerschuldverhältnis vor Ablauf dieses Zeitraumes durch vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund seitens des Überlassers beendet, dann kann vom Nutzer ein Restentgelt verlangt werden.

Das vom Überlasser bereitgestellte Equipment ist vom Nutzer entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die vom Überlasser angegebene inländische Geschäftsadresse lt. Vertrag frei zurückzustellen.

Bei vorzeitiger, nicht vom Überlasser zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses ist eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte zulässig.

## 6 Vertragsstrafe

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe und/oder Pönale ist zulässig.

## 7 Messung / Berechnungsfehler

Nicht anwendbar

## 8 Preise, Indexierung, Eigentum, Versicherung

### 8.1 Vertragspreise

#### 8.1.1 Generelle Preise

Preisangaben in Angeboten und Kostenvoranschlägen sind grundsätzlich (sofern vereinbart) Pauschalpreise. Der Nutzer schuldet dem Überlasser die vertraglich vereinbarten Vertragspreise

bzw. Entgelte. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich brutto inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für (i) vom Nutzer angeordnete oder (ii) für im Rahmen einer zielorientierten vertragskonformen Leistungserbringung notwendige Leistungen, die im beauftragten Angebot keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt in zumindest selber Höhe wie aus dem Angebot ableitbar. Bei Überschreitungen von mehr als 10% des Angebotes trifft den Überlasser eine Warnpflicht.

#### 8.1.2 Preise für Leistungen gemäß Pkt. 1.4

Der Preis ergibt sich gemäß dem vereinbarten Zeittarif für ein entsprechendes Fahrzeug multipliziert mit der Nutzungsdauer. Die Zeitberechnung (Nutzungszeit) beginnt ab dem Zeitpunkt der Markierung des Fahrzeuges im Mobilitätsmanager, spätestens jedoch mit dem Aufschließen des Fahrzeuges mit der Mitgliedskarte und endet automatisch mit Zeitablauf gemäß der begehrten Zeit lt. Mobilitätsmanager oder Fahrende inkl. dem Versperren des Fahrzeuges (je nachdem was später eintritt) gemäß der vereinbarten Reservierungszeit. Eine Leistungserfassung erfolgt minutengenau.

Die Vereinbarung eines Flatrate-/Pauschaltarifes bleibt von dieser Abrechnungsmodalität unberührt.

Werden Flatratetarife vorzeitig durch den Nutzer gekündigt oder wird seitens des Nutzers die Möglichkeit zur Nutzung während des aufrechten Vertragszeitraumes jedoch nicht (mehr) wahrgenommen, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

#### 8.2 Indexierung

Vertraglich vereinbarte Preise bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträge über ein Jahr hinaus) sind zumindest mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI2015) wertgesichert.

Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („JahresVPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Preise. Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich der Umfang der Preisanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vorangegangene Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: JahresVPI 2021 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Anpassungen der Preise erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses. Wird der VPI2015 nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle. Wenn eine oder mehrere Indexanpassungen nicht erfolgen, gilt das als Stundung

#### 8.3 Eigentum

Die vertragsgegenständlichen Sachen verbleiben während der Vertragsdauer zumindest im Rechtsbesitz des Überlassers bzw. in dessen Eigentum oder dem des jeweiligen konzernverbundenen Unternehmens der Energie Steiermark AG. Etwaige an den Sachen angebrachte Eigentumshinweise dürfen vom Nutzer nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf dessen Kosten zu ersetzen. Der Nutzer wird den Überlasser über das allfällige Fehlen einer solchen Beschilderung unverzüglich informieren.

Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gepfändet werden, hat der Nutzer alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Überlasser unverzüglich von einer – ggf. auch anstehenden – Pfändung zu verständigen.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes (z.B. im Falle eines Zahlungsverzuges, ...) wird der Überlasser berechtigt den Standort in der Verfügungssphäre des Nutzers zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen. In der

Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

#### 8.4 Versicherung

Für Vertragsobjekte kann eine Versicherung vereinbart werden.

### 9 Abrechnung

Vereinbarte und angefallene Regiestunden aus Werkvertragsleistungen sind zumindest im Halbstundenintervall abzurechnen und auszuweisen.

### 10 Zahlung

#### 10.1 Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Bargeld, SEPA-Mandat, Anzahlung /Teilrechnungen /Schlussrechnung udgl.).

Vertragspreise werden mittels Rechnung vom Überlasser nach Leistungserbringung (bei wiederkehrenden Leistungen im Zweifel monatlich) vorgeschrieben und sind binnen vierzehn Kalendertagen fällig und vom Nutzer auf die vom Überlasser auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung kostenfrei ohne Abzug wertzustellen.

#### 10.2 Zahlungsverzug

Im Fall eines Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 4,0% über dem von der ÖNB verlautbarten Basiszinssatz p. a. (zumindest jedoch 4,0% gem. §1000 ABGB) zu berechnen.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Pkt. 5.1 ein, ist der Überlasser berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

Es verfallen ggf. vereinbarte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Boni u.a.) und werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

#### 10.3 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Forderungen des Nutzers mit solchen des Überlassers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Überlasser zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Überlassers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Überlasser anerkannt worden sind.

#### 10.4 Mahnungen

Im Falle von Mahnungen des Zahlungsverzuges, ist der Überlasser berechtigt pauschale Mahnspeisen (wenn vereinbart) zu fordern. Weiters hat der Nutzer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.

### 11 Teilzahlungsbeträge

Die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen ist zulässig.

### 12 Vorauszahlung & Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Akontozahlungen und/oder anderen Formen von Sicherheitsleistungen (z.B. Anzahlung, Bankgarantie, ...) zugunsten des Überlassers sind zulässig.

Ist Vorauszahlung durch den Nutzer vereinbart, ist der Überlasser berechtigt seine Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

Der Überlasser behält sich vor, bei berechtigten Zweifel die Bonität des Nutzers zu überprüfen.

Werden dem Überlasser nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Nutzers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Überlasser berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

## 13 Vertragsdauer, Kündigung & Rücktritt

### 13.1 Vertragslaufzeit

Eine Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gem. Pkt. 2 zustande.

Sofern nicht abweichend vereinbart werden Überlassungsverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden.

Befristet abgeschlossene Überlassungsverträge verlängern sich automatisch ohne weiteren Rechtsakt um jeweils ein Vertragsjahr, wenn sie nicht spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Ende schriftlich aufgekündigt werden.

Nutzer sind verpflichtet, sämtliche in Verbindung mit der Überlassung zusammenhängende Hardware (Buchungskarten, Schlüssel udgl.) binnen zwei Wochen nach Vertragsende auf eigene Kosten an die Adresse des Überlassers zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

### 13.2 Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündigungsverzichts ist zulässig. Wenn eine solche vereinbart ist, kann vom jeweils damit verpflichteten Überlasser eine Vertragskündigung erst zu dem ausgewiesenen Termin rechtmäßig erfolgen.

### 13.3 Rücktritt

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht.

#### 13.3.1 Storno

Für die Einzelabrufe bei der Überlassung von Fahrzeugen (Leistung gem. Pkt. 1.4) ist eine Stornierung über das vom Überlasser zur Verfügung gestellte System (gem. Pkt. 1.3) bis 24 Std. vor reserviertem Antritt des Carsharing kostenlos. Innerhalb von 24 Stunden bis zum reservierten Antritt der Fahrzeugüberlassung kann eine Vertragsstrafe (sofern vereinbart) für das Nichtbeachten vorvertraglicher Pflichten gemäß den geltenden Tarifen dem Nutzer verrechnet.

## 14 Haftung & Gewährleistung

### 14.1 Schadenersatz

Haftungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung des Überlassers ist auf positive Schäden eingeschränkt, die durch ihn kausal verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurden. Eine Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Ergänzend davon wird festgehalten, dass Netzbetreiber, Telekomdienstleister und auch Stromlieferanten keine Erfüllungsgehilfen des Überlassers sind. Der Überlasser haftet daher auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen. Der Überlasser haftet weder für einen bestimmten Erfolg, noch für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben des Nutzers, durch falsche bzw. unsachgemäße Installation durch den Nutzer, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung von externer Software (Mobilitätsmanager), durch Manipulationen an externen Softwareprodukten durch den Nutzer oder einen Dritten verursacht werden, sofern dies für den Überlasser bekannt war. Werden Dritten auf Grund einer Sorgfaltswidrigkeit des Nutzers die Zugangsdaten bekannt, übernimmt der Überlasser keine Haftung für daraus resultierende Schäden. Jeglicher Eingriff in die vom Überlasser zur Verfügung gestellten (elektrischen) Anlageteile ist untersagt. Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung von Geräten bzw. durch Manipulation, dieser vom Überlasser zur Verfügung gestellten Geräte durch den Nutzer oder durch Dritte, verursacht werden.

Der Nutzer haftet, wenn es zu einem Schaden am Fahrzeug oder Dritter kommt (zuzüglich eventuell vertraglich berechtigter Personen zur ungeteilten Hand) im Rahmen dieser Bedingungen (auch Schäden an einem Fahrzeug und Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallskosten), sofern ein zugrundeliegende – vereinbarter - Versicherer die Deckung verweigert subsidiär. Der Überlasser haftet z.B. nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit von Ladestationen (z.B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

### 14.2 Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Nutzers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für gebrauchte Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten.

#### 14.2.1 Optische Mängel

Optische Mängel sind unbeachtlich, sofern sie nicht als bedungene Eigenschaft vereinbart wurden und die zu erwartende ordnungsgemäße Funktionalität einer Sache einschränken.

#### 14.2.2 Garantie

Aussagen und Informationen des Überlassers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Homepages, udgl. sind als unverbindliche Werbeaussage zu bewerten und stellen niemals Garantieerklärungen dar.

## 15 Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Nutzers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Überlasser.

Der Überlasser ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Überlasser wird durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig auf die Vertragsübernahme hinweisen.

## 16 Grundversorgung

Nicht anwendbar

## 17 Änderung der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.

## 18 Bundes Energieeffizienzgesetz

Nicht anwendbar.

## 19 Sonstige Bestimmungen

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts (CISG).
- Der anwendbare Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung richtet sich nach §14 KSchG i.d.j.g.F.
- Über Vertragsinhalte wird Stillschweigen vereinbart.
- Änderungen bedürfen der Schriftform.
- Der Nutzer hat Änderungen seiner Anschrift dem Überlasser umgehend schriftlich mitzuteilen, ansonsten erfolgt eine rechtsgültige Zustellung auf die zuletzt bekannte Nutzeradresse. Elektronische Erklärungen gelten als rechtmäßig erteilt wenn sie an die vom Nutzer zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.